

Bestätigungsurkunde Heinrichs. Die Frage ist: welche der beiden Urkunden wurde an dem angegebenen Tage — am 4. Februar — wirklich ausgestellt, die Vorurkunde Barbarossas von 1183 oder die Bestätigungsurkunde Heinrichs von 1193?

FICKER, der den einzigartigen Fall in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre bespricht¹, vertritt die Ansicht, daß das Tagesdatum in Heinrichs Urkunde durch dasjenige in der Vorurkunde Barbarossas bestimmt wurde; und da er das Tagesdatum nicht in dem Transsumpt, sondern nur in der selbständigen Überlieferung der Barbarossaurkunde findet, da er ferner den datierten Text als ursprüngliche Fassung betrachtet, den datenlosen Text aber auf eine spätere Neuausfertigung zurückführt, so sieht er sich zu der komplizierten Hypothese genötigt, daß das Tagesdatum der ersten Fassung der Barbarossaurkunde nicht direkt, sondern durch Vermittelung einer Zwischenurkunde, die freilich das Datum in unserer Überlieferung eben nicht enthält, auf das Tagesdatum der Bestätigungsurkunde Heinrichs eingewirkt habe. Unter dem Einfluß von FICKERS Hypothese bewegen sich verschiedene neuere Auffassungen: WEILAND nimmt in seiner Edition des Tortoneser Vertrages² im engsten Anschluß an die FICKERSche These an, daß die Vertragsurkunde Barbarossas zunächst am 4. Februar 1183 ausgestellt, dann bald darauf in erweiterter Form neu ausgefertigt und schließlich von Heinrich im Jahre 1193 unter Wiederholung des für 1183 zutreffenden Tagesdatums bestätigt wurde; demgegenüber stellte ich in meiner Dissertation³ fest, daß die Zeugenreihe der Vertragsurkunde gar nicht in das Jahr 1183, sondern in den Winter 1176/77 gehöre, und ich folgerte hieraus, daß eine urkundliche Fassung jener Zeit existiert haben müsse und daß schon diese das in den späteren Dokumenten erwähnte Tagesdatum enthalten haben könne.⁴ Andererseits waren GRÄF⁵ und GIESEBRECHT⁶ im Widerspruch zu der FICKERSchen These der Ansicht, daß das Tagesdatum einzig und allein mit der Urkunde Heinrichs von 1193 in Verbindung zu setzen sei. Namentlich GRÄF hat in einer schon 1888 veröffentlichten italienischen Abhandlung — einer Übersetzung seiner bekannten Dissertation, die er aber hier

¹) 2, 498 und 501 (§ 172 und 178). ²) Const. 1, 391. ³) a. a. O. S. 100 ff. ⁴) Ebendort S. 109 f. ⁵) F. GRÄF, La fondazione di Alessandria in relazione colla storia della Lega Lombarda, tradotta dal tedesco dal Prof. G. A. BOLTSCHAUER (Alessandria 1888) S. 100 ff., insbesondere S. 108 ff. ⁶) GIESEBRECHT 6, 536.